

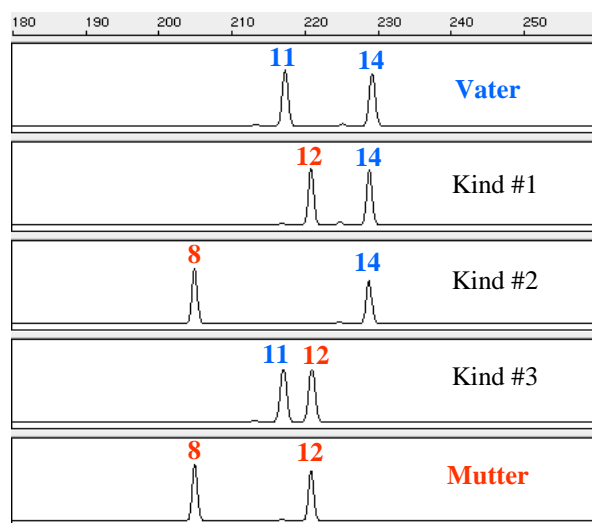
## Informationen zur Abstammungsbegutachtung

Abstammungsgutachten können durch das Gericht zur Klärung der biologischen Vaterschaft eines Kindes nach angeordnet werden oder in strittigen Rechtsfragen wie z.B. zur Klärung von Unterhaltsansprüchen, Familienzusammenführungen (Visumsantrag für leibliche Kinder) oder Erbschaften. Aber auch Privatpersonen können ein Abstammungsgutachten bzw. Vaterschaftsgutachten in Auftrag geben z.B. zur Absicherung einer fraglichen Vaterschaft oder zur Klärung der eigenen Herkunft (Defizienzfälle, wie z.B. der Frage nach Vorliegen einer Halb- oder Vollgeschwisterschaft).

### Voraussetzungen

Vorraussetzung für die Durchführung einer solchen Untersuchung ist, dass alle beteiligten Personen bzw. bei Kindern die jeweils Sorgeberechtigten ihre schriftliche Einwilligung zur Untersuchung geben müssen. Eine Untersuchung von minderjährigen Kindern ohne Einwilligung der Kindesmutter ist nicht möglich. Einverständniserklärungen für die Sorgeberechtigten (Mutter oder Vater) werden auf Anfrage zugesandt. Grundsätzlich sollten Kindesmutter, Kind und möglicher Vater gemeinsam untersucht werden.

### Sicherheit der Vaterschaftsanalyse



Von der Mutter hat Kind 1 das Allel 12, Kind 2 das Allel 8 und Kind 3 das Allel 12 geerbt, also sind die Allele 11 und 14 die unerlässlich väterlichen Allele.

Einschlussfalle wird auf Basis der väterlich vererbten Merkmale eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit berechnet. Eine Vaterschaft gilt dann als "praktisch erwiesen", wenn eine Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft von 99,9% erreicht wird. Wird die Kindesmutter mit einbezogen erhöht sich der Beweiswert, da ohne Bestimmung der mütterlich vererbten Merkmale des Kindes ggf. ein sog. verdeckter Vaterschaftsausschluss nicht erkannt wird. Dieses DNA-Kurzgutachten kostet EUR 230,- pro Person. Aus Kostengründen wird häufig auf die Untersuchung der Kindsmutter verzichtet. Zur Klärung von Defizienzfällen (Voll- und Halbgeschwisterschaft) oder Stammbaumanalysen müssen häufig weitere Merkmalssysteme untersucht werden.

Bei den von uns durchgeführten DNA-Kurzgutachten werden i.d.R. 18 unabhängige Merkmalssysteme des Kindes und der Eltern untersucht. Jedes Kind erhält eine Hälfte seiner DNA-Merkmale von seiner Mutter und die andere Hälfte von seinem leiblichen Vater. Demnach muss das Kind in jedem untersuchten Merkmalssystem das eine Merkmal (Allel) mit seiner Mutter und das andere Merkmal mit seinem leiblichen (biologischen) Vater gemeinsam haben. Das väterlich vererbte Merkmal wird als das sog. "unerlässliche väterliche Allel" bezeichnet (siehe Abbildung). Für einen vollgültigen Vaterschaftsausschluss müssen gemäß den Richtlinien drei oder mehr Ausschlusskonstellationen vorliegen. Im

### Durchführung der Vaterschaftsanalyse

Laut den Richtlinien für Abstammungsgutachten soll als Untersuchungsgut eine Blutprobe oder in begründeten Ausnahmefällen ein Mundhöhlenabstrich verwendet werden. Jedoch wird derzeit ein Mundhöhlenabstrich von den meisten Auftraggebern einer Blutprobe vorgezogen, da die Entnahme (besonders bei Kindern) meist einfacher und schmerzfrei erfolgen kann. Die Entnahme einer Blut- oder Speichelprobe erfolgt in der Regel durch das Institut für Rechtsmedizin kann aber auch *nach Rücksprache mit uns* an Ihrem Heimatort durch einen (Kinder-) Arzt Ihres Vertrauens erfolgen<sup>1</sup>. Zu Ihrer Sicherheit und zur gerichtlichen Verwertbarkeit muss die Identität der untersuchten Personen durch Kopie Ihres Personalausweises bzw. der Geburtsurkunde des Kindes, Anfertigung eines aktuellen Fotos und eigenhändiger Unterschrift beurkundet werden. Eine Aufklärung der beteiligten Personen gemäß §§ 8, 9 und 17 Gendiagnostik-Gesetz (GenDG) erfolgt durch den Sachverständigen.

### Auftragserklärung

Im Falle der Gutachtenerstellung sind Sie selbst der Auftraggeber, müssen also auch die Kosten übernehmen. Es gibt in der Regel keine andere Kostenübernahme (z.B. durch eine Krankenkasse). Da diese Kosten nicht unerheblich sind, müssen Sie zunächst entscheiden, ob und, wenn ja, welchen Umfang des Gutachtens Sie wünschen. Grundsätzlich sollten Kindesmutter, Kind und möglicher Vater gemeinsam untersucht werden.

Falls Sie uns den Auftrag zur Durchführung eines der o.g. Abstammungsgutachten erteilen wollen, senden Sie bitte die beiliegende Erklärung vollständig ausgefüllt zurück. Sie können *anschließend* telefonisch einen Termin zur Entnahme der Blut- oder Speichelproben mit uns vereinbaren. Vergessen Sie bitte nicht, zur Identitätsprüfung Ihre Personalausweise bzw. die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen, da alle privaten Gutachten von uns mit der gleichen Sorgfalt wie gerichtliche Gutachten behandelt werden. Bei Auftragserteilung ist nach der Probenentnahme eine Anzahlung von EUR 230,- erforderlich.

Sämtliche Abstammungsgutachten werden gemäß den Richtlinien für Abstammungsgutachten der Bundesärztekammer sowie des Robert-Koch-Institutes (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 99, Heft 10, 8. März 2002) erstattet und erfüllen damit die Voraussetzung für eine gerichtliche Anerkennung. Das Institut für Rechtsmedizin ist weiterhin durch die Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert und trägt das Prüfsiegel der Kommission zur Prüfung der Qualifikation von Sachverständigen für Abstammungsbegutachtungen (KFQA).

### Kontaktadresse

Dr. Klaus Bender  
Institut für Rechtsmedizin  
Am Pulverturm 3  
55131 Mainz  
Tel.: 06131 – 17-9505  
Fax.: 06131 – 17-9458  
Mo-Fr von 8:00 bis 16:00 Uhr  
E-Mail: [kbender@mail.uni-mainz.de](mailto:kbender@mail.uni-mainz.de)  
[www.rechtsmedizin.uni-mainz.de](http://www.rechtsmedizin.uni-mainz.de)



<sup>1</sup> Die Kosten der Entnahme von Blut- oder Speichelproben durch den Hausarzt müssen Sie selbst tragen. Die Probenentnahme durch uns ist im Preis des Gutachtens enthalten. Überweisung erbeten an: Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Mainzer Volksbank e.G., BLZ 551 900 00, Kto.-Nr. 0725706022 unter Angabe unseres Zeichens und des Rechnungsdatums, Steuer-Nr. 26/229/1863/4